

Stellungnahme

zu den interinstitutionellen Verhandlungen über
die Vorschläge für eine Richtlinie über
Verbandsklagen zum Schutz der
Kollektivinteressen der Verbraucher und zur
Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
(2018/0089 (COD))

Kontakt:

Arndt Kalkbrenner

Telefon: +49 30 2021- 2315

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: a.kalkbrenner@bvr.de

Berlin, 16. Januar 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Stellungnahme zu den interinstitutionellen Verhandlungen über die Vorschläge für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (2018/0089 (COD)) vom 16. Januar 2020

I. Grundsätzliche Vorbemerkung

Die vorgeschlagenen Regelungen

- respektieren entgegen der Entwurfsbegründung nicht die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten,
- stellen einen erheblichen Eingriff in das deutsche Zivilprozessrecht dar,
- lassen an zahlreichen Stellen fundamentale Grundrechte unberücksichtigt; insbesondere fehlen Vorgaben, um die grundlegenden Verfahrensrechte der beklagten Partei zu gewährleisten und den missbräuchlichen Einsatz der Verbandsklage zu verhindern.

Wir möchten zudem hervorheben, dass aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) insbesondere für die Anforderungen an die klageberechtigten Einrichtungen eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden muss. Denn dies ist eine zentrale Frage zur Vorsorge gegen das sogenannte „forum shopping“ und damit den Missbrauch der Verbandsklagemöglichkeit, der nicht nur den Wirtschaftsunternehmen, sondern am Ende dem Rechtssystem und damit den Mitgliedstaaten selbst schadet (vgl. unter III.4.).

Darüber hinaus hat die DK erhebliche Bedenken gegen die mit Artikel 20 des Ratstextes eingeführte Rückwirkung der Richtlinie, die mit allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

Dies vorausgeschickt, kann der **Vorschlag des Europäischen Rates** nach Ansicht der DK **am ehesten als ausgewogen** bezeichnet werden. Insgesamt sind daher eher die darin vorgesehenen Regelungen zu bevorzugen. Das gilt jedoch unter dem Vorbehalt der nachfolgend dargestellten Aspekte, auf die wir uns erlauben, gesondert hinzuweisen:

II. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung (Kapitel 1)

Der Textvorschlag des Europäischen Parlaments ist in Bezug auf Artikel 2 des Richtlinienvorschlages zu bevorzugen. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit (level playing field) **abzulehnen ist** insbesondere eine **Klagemöglichkeit bei Verstoß gegen eine nationale überschießende Umsetzung** (gold plating), wie sie im Ratstext vorgesehen ist.

III. Verbandsklagen (Kapitel 2)

1. Um einen Missbrauch zu verhindern und die Verfolgung unzulässiger wirtschaftlicher Einzelinteressen auszuschließen, ist es unabdingbar, dass **an qualifizierte Einrichtungen hohe Anforderungen** gestellt werden. Im Optimalfall sollten diese hohen Anforderungen sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Klagen gelten. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten für inländische Klagen hohe Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen stellen können und der finale Richtlinienentwurf den Mitgliedstaaten diesbezüglich einen Umsetzungsspielraum belässt. Daher verdient Artikel 4 des Ratstextes grundsätzlich den Vorzug.
2. Wir sehen die Gefahr, dass die Vermeidung **missbräuchlicher Klageerhebungen bei ad-hoc-gegründeten qualifizierten Einrichtungen** nicht vollständig gewährleistet werden kann. Daher sehen

Stellungnahme zu den interinstitutionellen Verhandlungen über die Vorschläge für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (2018/0089 (COD)) vom 16. Januar 2020

wir Artikel 4 Abs. 4b des Ratstextes kritisch und befürworten die Streichung der Regelung des Artikels 4 Abs. 2 im Kommissionsentwurf durch das Parlament. Falls die Streichung nicht beibehalten wird, sind die Erwägungen des Rates in ErwG 11a, wonach eine grenzüberschreitende Sammelklage nicht von ad-hoc gegründeten qualifizierten Einrichtungen erhoben werden sollte, richtig. Dieser Grundsatz sollte jedoch auch auf inländische Klagen angewendet werden, da die Schutzbedürftigkeit der beklagten Unternehmen vor missbräuchlichen Klagen oder der Drohung mit Klagen bei inländischen Klagen ebenso besteht.

3. Das im Verbandsklageverfahren angerufene **Gericht muss überprüfen** können, ob eine qualifizierte Einrichtung die an sie gestellten Voraussetzungen immer noch erfüllt. Optimalerweise sollte das Gericht sogar verpflichtet sein, die Zulässigkeit von Klagen in jedem Fall vorab zu überprüfen, insbesondere auf Drittfinanzierungsfälle, offensichtliche Unbegründetheit und Missbrauch. Daher empfehlen wir, auf eine Regelung nach Vorbild des Artikels 4 Abs. 5 des Vorschlags des Europäischen Parlaments für inländische Fälle und nach Vorbild des Artikels 4b Abs. 3 für grenzüberschreitende Fälle nicht zu verzichten.
4. Um Umgehungsbewegungen (forum shopping) zu vermeiden, ist zu begrüßen, dass Artikel 4a Abs. 3 des Ratstextes **für grenzüberschreitende Klagen besondere Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen** stellt. Insbesondere die unter Artikel 4a Abs. 3 (a) [„Gründungs- und Tätigkeitshistorie“], (cb) [„Unabhängigkeit“] und (cc) [„Offenlegung der Finanzierung“] aufgeführten Kriterien sind besonders hervorzuheben, weil sie sicherstellen, dass klageberechtigte Einrichtungen keine gewerbsmäßigen Interessen wahrnehmen und ihre Aufgaben dauerhaft und sachgerecht erfüllen können.
5. In Übereinstimmung mit allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen (Dispositionsmaxime) und den Grundrechten der Prozessparteien auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör halten wir ein **verpflichtendes „opt-in“-Erfordernis bei allen Klageformen** für **zwingend** erforderlich. Ein Verbraucher muss selbst entscheiden können, ob er einen Rechtsstreit führen will oder nicht. Hilfsweise unterstützen wir insoweit den Kommissionstext, der in Artikel 6 Abs. 1 ein Recht der Mitgliedstaaten vorsieht, ein Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher zu verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.
6. Wir unterstützen den Vorschlag der Kommission, dass in Fällen des Artikels 6 Abs. 2, in denen der **konkrete Schaden nicht dargelegt** werden kann, **nur eine Feststellungsklage** möglich ist. Auch der dem Artikel 5a Abs. 2 zu entnehmende Ansatz des Rates ist begrüßenswert, dass die qualifizierten Einrichtungen in anderen Fällen als Unterlassungsklagen den konkreten Schaden darzulegen hat mit der Folge, dass ansonsten nicht nur keine Leistungsklage, sondern auch keine Feststellungsklage möglich wäre.
7. Zur Vermeidung von Exzessen ist ein kostenrechtliches **„loser pays principle“** auch bei Misserfolg einer Verbandsklage unverzichtbar. Artikel 7 des Kommissionsvorschlags und Artikel 7a des Parlamentstextes berücksichtigen das. Der Ratstext sieht hingegen eine Streichung des Artikel 7 vor, was abzulehnen ist. Sofern die Formulierung in Artikel 5 Abs. 4a, dass die qualifizierten „Einrichtungen die Rechte und Pflichten einer Verfahrenspartei haben“, auch eine Kostentragungspflicht für den Fall des Unterliegens normieren soll, wäre es ratsam, das zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich zu tun.

Stellungnahme zu den interinstitutionellen Verhandlungen über die Vorschläge für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (2018/0089 (COD)) vom 16. Januar 2020

8. Es muss gewährleistet sein, dass die in Artikel 9 normierten **Unterrichtungspflichten** fair und **ausgeglichen** ausgestaltet werden können. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn grundsätzlich die unterlegene Partei die betroffenen Verbraucher zu unterrichten hätte und diese Pflicht auch ausschließlich online bzw. mittels einer Internetseite erfüllt werden könnte. Artikel 9 Abs. 2a des Parlamentstextes ist daher ausdrücklich zu begrüßen.
9. Bezüglich der Auswirkungen von rechtskräftigen Entscheidungen kommt der Ratstext in Artikel 10 zu dem Ergebnis, dass diese als Beweis für das Vorliegen eines Verstoßes benutzt werden können soll. Dieses Ergebnis ist am sachgerechtesten, weil dem Beklagten andernfalls zugemutet würde, in einem neuen Verfahren keinen Gegenbeweis antreten zu dürfen.
10. Der in Artikel 13 vorgesehene **Ausforschungsbeweis** ist aufgrund seiner Missbrauchsanfälligkeit strikt **abzulehnen**. Er widerspricht den europäischen Rechtstraditionen und den grundlegenden prozessualen Rechten von Verfahrensbeteiligten, nach denen im Zivilprozess jede Partei alle für ihren Vortrag relevanten Tatsachen selbst darzulegen und zu beweisen hat. Immerhin ermöglicht der Ratstext es in Artikel 13 Satz 2, eine gewisse **Waffengleichheit zwischen den Klageparteien** herstellen zu können. Wir empfehlen daher, diese Regelung in jedem Fall zu übernehmen.

IV. Schlussbestimmungen (Kapitel 3)

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geschaffenen Regeln sollen nach Artikel 20 des Ratstextes nicht mehr nur auf Verstöße gegen unionsrechtliche Vorschriften anwendbar sein, die nach dem Inkrafttreten dieser Regeln begangen, sondern auf Klagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Regeln anhängig gemacht worden sind. Daraus folgt, dass die Regeln auch auf Verstöße gegen unionsrechtliche Vorschriften angewendet werden könnten, die vor dem Inkrafttreten dieser Regeln begangen worden sind. Das ist **mit prozessualen Rückwirkungsverboten kaum vereinbar**. Nicht nur Verbraucher sollten darauf vertrauen können, dass nach heutigen Maßstäben rechtmäßiges Handeln im Nachhinein nicht für unrechtmäßig erklärt und hierdurch sogar eine Restitutionspflicht ausgelöst werden kann.
